

NIEDERSCHRIFT ÖFFENTLICHER TEIL

Gremium: Marktgemeinderat Triefenstein
Sitzungstag: 28.07.2020
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21.10 Uhr
Sitzungsort: Bocksberghalle Rettersheim, Schulstr. 5

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Frau 1. Bürgermeisterin Kerstin Deckenbrock	
---	--

2. Bürgermeister

Frau Karin Öhm	
----------------	--

Mitglieder Gemeinderat

Frau Stefanie Engelhardt	
Herr Daniel Gravera	
Herr Dr. Bruno Hock	
Frau Claudia Holzmann	
Herr Armin Huth	
Herr Christoph Müller	
Herrn Steffen Schäfer	
Herr Ralph Scheller	
Herr Stefan Senger	
Herr Wolfgang Virnekäs	
Herr Christian Völker	
Herr Peter Weis	

Schriftführer

Herr Florian Hoh	
------------------	--

Abwesend:

3. Bürgermeister

Herr Torsten Gersitz	entschuldigt
----------------------	--------------

Mitglieder Gemeinderat

Herr Marcus Kuntscher	entschuldigt
Herr Werner Thamm	entschuldigt

1. Bürgermeisterin Deckenbrock eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gremiumsmitglieder, die Zuhörer und die Presse.

Anschließend stellt sie fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung den Gremiumsmitgliedern mit Schreiben vom 20.07.2020 ordnungsgemäß zugeht und Beschlussfähigkeit besteht.

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 16.06.2020 ging den Fraktionen zu. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben. Die Niederschrift ist somit angenommen.

Die Niederschrift zur vorgenannten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.06.2020 gibt die erste Bürgermeisterin in Umlauf.

Sofern gegen die Niederschriften bis zum Ende der Sitzung keine Einwände erhoben werden, gelten sie als angenommen.

Aus gegebenem Anlass erfolgt der Hinweis, dass Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung grundsätzlich nicht zulässig sind.

Notariatsurkunden werden innerhalb des GR in Umlauf gegeben.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- 1 Bekanntgaben
- 2 Bauantrag 16/2020; Errichtung einer Doppelgarage mit Carport, Fl. Nr. 259, An der Stadtmauer 1, Homburg, Beschluss
- 3 Bauantrag 17/2020; Aufbau einer Gaube auf bestehendes Wohnhaus; St.-Georg-Straße 4, Fl. Nr. 386, Trennfeld; Beschluss
- 4 Bauantrag 18/2020; Wohnhausneubau; Maintalstraße 38, Fl. Nr. 181/2, Homburg a.Main; Beschluss
- 5 Bauantrag 19/2020; Neubau eines Einfamilienhauses mit ELW, Paradiesstraße 43, Fl. Nr. 2907/1, Homburg a.Main; Beschluss
- 6 Bauantrag 20/2020; Wohnhausneubau mit Garage; Fl.Nr. 262/51, Lengfurt; Beschluss
- 7 Bauantrag 21/2020; Umnutzung eines Wohnhauses zur Ferienwohnung; Sonnenstraße 8, Fl. Nr. 381, Trennfeld; Beschluss
- 8 Bauantrag 22/2020; Bau eines Carports auf einem neu errichteten Stellplatz; Gebtsattelstraße 26, Fl. Nr. 285, Homburg a.Main; Beschluss
- 9 Bauantrag 23/2020; Umbau eines Wohnhauses, Anbau an das bestehende Wohnhaus, Abbruch und Neubau des Dachstuhls; Schneeleinsweg 4, Fl. Nr. 160/12, Rettersheim; Beschluss
- 10 Bauantrag 24/2020; Erweiterung des bestehenden Wohnhauses; Alfred-Delp-Straße 15, Fl. Nr. 830 , Lengfurt; Beschluss
- 11 Bauantrag 25/2020; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Carport u. PV-Anlage; Friedenstraße 49, Fl. Nr. 491 , Trennfeld; Beschluss
- 12 Immissionsschutzrecht; Antrag der Cremare Tierkrematorien GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs des Krematoriums für Heimtiere in Triefenstein, Robert-Bosch-Str. 10
- 13 Aufstellung des Bebauungsplanes "Hofstadter Weg", Gemarkung Rettersheim nach §13b BauGB; Auslegungs- und Billigungsbeschluss
- 14 Errichtung einer E-Ladestation an der Schlossmühle Homburg; Beschluss
- 15 Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet, Oberes Eck, Lengfurt in den Hartgraben - Errichtung der Regenrückhaltebecken und des Regenklärbeckens; Aufhebung des Beschlusses bzgl. einer Standortverlegung vom 21.04.2020; Beschluss
- 16 Erlass Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS); Beschluss
- 17 Seniorenbeauftragte/r, Seniorenbeirat, Benennung bzw. Entsendung; Beschluss
- 18 Bildung und Besetzung von Ausschüssen, Benennung 2. Stellvertreter; Beschluss
- 19 Anfragen

Öffentlicher Teil

1 Bekanntgaben

Termine, bei denen die Bürgermeisterin vertreten war:

22.06.2020 Verbandsversammlung Zweckverband zur Wasserversorgung der Marktheidenfelder Gruppe;
Wahl des neuen Vorsitzenden: Herr Bürgermeister Richard Roos,
Stellvertreter: Herr Bürgermeister Thomas Stamm

23.06.2020 Bayerischer Gemeindetag, konstituierende Sitzung in Urspringen

24.06.2020 Jahreshauptversammlung Naturpark Spessart e.V. in Bessenbach

09.07.2020 Verbandsversammlung des Schulverbands Mittelschule Marktheidenfeld (nicht persönlich vertreten);
Wahl des neuen Vorsitzenden: Herr Bürgermeister Thomas Stamm,
Stellvertreter: Herr Bürgermeister Thorsten Schwab
Stellvertreterin: Frau Bürgermeisterin Kerstin Deckenbrock

09.07.2020 Einführungsseminar Standesamt im LRA Karlstadt

16.07.2020 Verwaltungsgericht Würzburg, Duldung einer Wasserleitung

22.07.2020 Verabschiedung Hr. Erdmann, Grundschule Triefenstein-Lengfurt

24.07.2020 Verabschiedung der Viertklässler, Grundschule Triefenstein-Lengfurt

Würdigung Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020:

Mit Schreiben vom 15.07.2020 hat das Landratsamt Haushaltssatzung bzw. -plan 2020 gewürdigt.

Genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung nicht. Eine haushaltsrechtliche Genehmigung ist somit nicht zu erteilen.

Die Haushaltssatzung wird nun entsprechend der Geschäftsordnung bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen ist grundsätzlich einsehbar. Sie wird auch auf der Homepage unter <https://www.markt-triefenstein.de/seite/317096/zahlen-fakten.html> veröffentlicht werden.

2 Bauantrag 16/2020; Errichtung einer Doppelgarage mit Carport, Fl. Nr. 259, An der Stadtmauer 1, Homburg, Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens:
Ort:

**Errichtung einer Doppelgarage mit überdachtem Stellplatz
An der Stadtmauer 1, Fl. Nr. 259, Homburg a.Main**

Unterlagen vom:

02.06.2020

Eingang der Unterlagen am:

26.06.2020

Das Baugrundstück liegt:

☐ im Außenbereich

☐ im Innenbereich nach § 34 BauGB

X ja, weil: Überschreitung der festgesetzten Baugrenze

ja

ja

ja

nein

nach Art. 49 GO

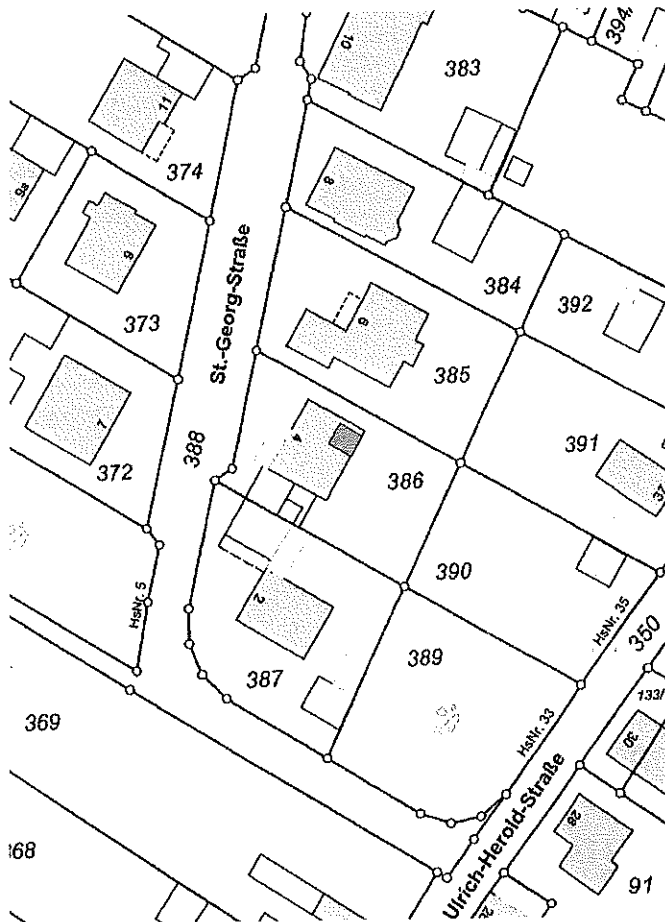
- Aufbau einer Gaube auf bestehendes Wohnhaus
St.-Georg-Straße 4, Fl. Nr. 386, Trennfeld**

Unterlagen vom: 19.06.2020
 Eingang der Unterlagen am: 30.06.2020
 Das Baugrundstück liegt: ☐ im Außenbereich
☒ im Innenbereich nach § 34 BauGB
☐ im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes

Ausnahme/Abweichung/Befreiung: nein

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: -
 Nachbarunterschriften vollständig: nein (Zuständigkeit LRA)
 Erschließung gesichert: ja
 Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

Anlagen:



Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	14	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

4 Bauantrag 18/2020; Wohnhausneubau; Maintalstraße 38, Fl. Nr. 181/2, Homburg a.Main; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens:
Ort:

Wohnhausneubau
Maintalstraße 38, Fl. Nr. 181/2, Homburg a.Main

Unterlagen vom:

23.06.2020

Eingang der Unterlagen am:

03.07.2020

Das Baugrundstück liegt:

☐ im Außenbereich

☒ im Innenbereich nach § 34 BauGB

☐ im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes

Ausnahme/Abweichung/Befreiung:

X ja, weil: Bedingt durch die Lage des Bauvorhabens im Überschwemmungsbereich des Mains und Berücksichtigung und Schaffung von Retentionsraum wurde die Unterkante Erdgeschoß auf die Höhe HQ 100 geplant. Durch diese, über dem natürlichen und geplanten Gelände liegende Höhenlage erweitert sich das Maß der Wandhöhe an der westlichen Gebäudeecke. Deshalb wird eine Abweichung von den Abstandsflächen beantragt.

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar:

ja

Nachbarunterschriften vollständig:

nein (Zuständigkeit LRA)

Erschließung gesichert:

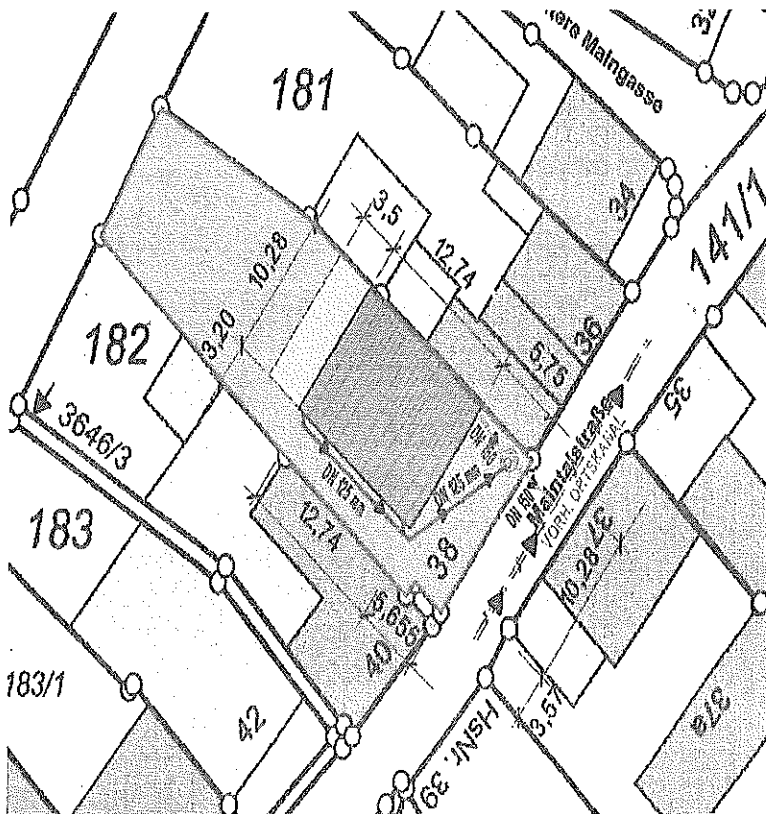
ja

Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen:

nein

GR Hock nimmt an Beratung und Abstimmung nicht teil.

Anlagen:



Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die erforderliche Ausnahme, die Befreiungen sowie die beantragte Abweichung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen:	3	
Persönlich beteiligt:	1	nach Art. 49 GO

5 Bauantrag 19/2020; Neubau eines Einfamilienhauses mit ELW, Paradiesstraße 43, Fl. Nr. 2907/1, Homburg a.Main; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens:
Ort:

Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung
Paradiesstraße 43, Fl. Nr. 2907/1, Homburg a.Main

Unterlagen vom:
Eingang der Unterlagen am:
Das Baugrundstück liegt:

21.07.2020
21.07.2020
O im Außenbereich
O im Innenbereich nach § 34 BauGB
X im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes
„Schäblein“

Ausnahme/Abweichung/Befreiung:

X ja, weil: Befreiung hinsichtlich der zulässigen Geschossfläche um 0,059; Anzahl der Vollgeschosse auf 3, begründet durch die topografische Lage des Grundstücks; Lage der Garage aufgrund des stärkeren Geländeabfalls auf der linken Grundstückseite ist die Garage rechts vom Wohnhaus als Grenzbebauung geplant; Aus städtebaulichen Gründen ist das Dach der Garage als Satteldach analog dem Hauptdach geplant.

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar:	ja
Nachbarunterschriften vollständig:	ja
Erschließung gesichert:	ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen:	nein

Anlagen:



Beschluss:
Der Marktgemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB sowie die beantragten Befreiungen/Abweichungen zu erteilen.

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	14	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

Unterlagen vom: 03.07.2020
Eingang der Unterlagen am: 17.07.2020
Das Baugrundstück liegt: O im Außenbereich

O im Innenbereich nach § 34 BauGB
X im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes
 „Nr.“ Ortsgebiet IV

Befreiung:

X ja, weil: Die Garage ist entlang der oberen Grundstücksgrenze zum Flurstück 262/52 geplant. Der Bebauungsplan lässt generell Garagen entlang der Grundstücksgrenze zu. In diesem Fall ist die Baugrenze nicht bis zur Grundstücksgrenze ausgebildet. Die Garage steht somit mit einer Fläche von 3,00 m X 8,00 m außerhalb der Baugrenze.

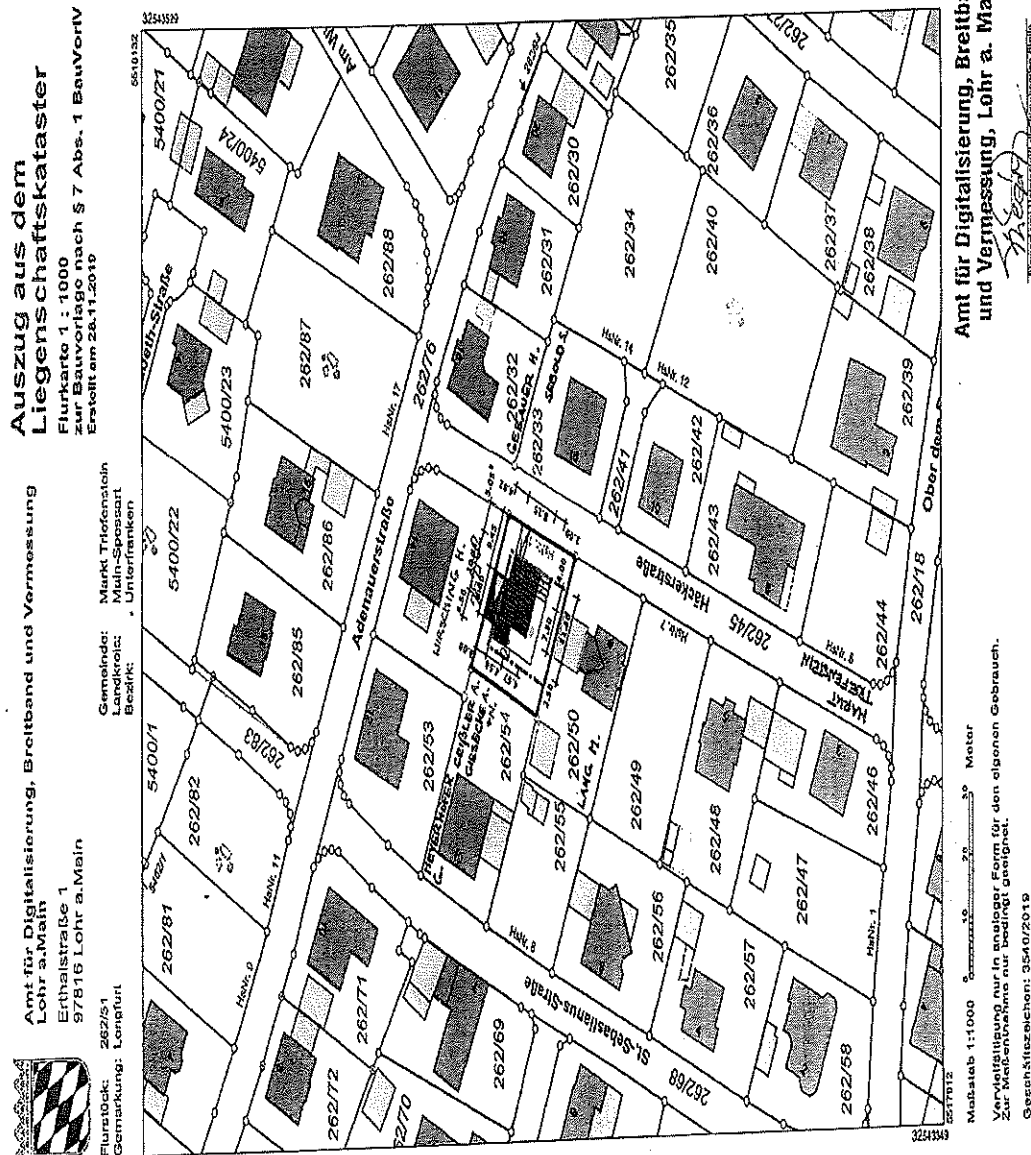
Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar:

Nachbarunterschriften vollständig:

Erschließung gesichert:

Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen:

ja
ja
ja
nein

Anlagen:

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die erforderliche Befreiung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	14	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

7 Bauantrag 21/2020; Umnutzung eines Wohnhauses zur Ferienwohnung; Sonnenstraße 8, Fl. Nr. 381, Trennfeld; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Umnutzung eines Wohnhauses in Ferienwohnungen. Drei Mietwohnungen sollen in drei Ferienwohnungen umgenutzt werden. Wesentliche Grundrissänderungen innen werden nicht vorgenommen. Außen werden gar keine Veränderungen vorgenommen.

Ort: Sonnenstraße 8, Fl. Nr. 381, Trennfeld

Unterlagen vom: 17.07.2020

Eingang der Unterlagen am: 20.07.2020

Das Baugrundstück liegt: ☐ im Außenbereich
 ☒ im Innenbereich nach § 34 BauGB
 ☐ im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes

Ausnahme/Abweichung/Befreiung: nein

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: -

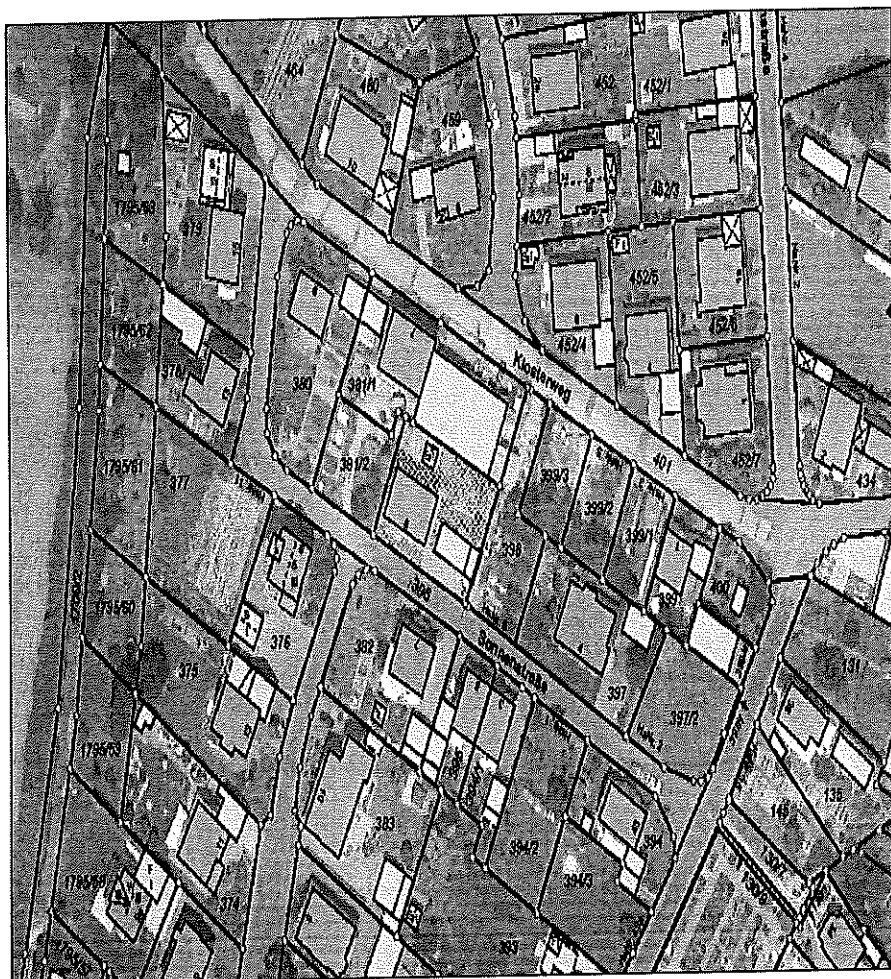
Nachbarunterschriften vollständig: ja

Erschließung gesichert: ja

Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

Armin Huth nimmt an Beratung und Abstimmung nicht teil.

Anlagen:



Gedruckt von terra auf PDF-15 im PDF-A am 28.07.2020 um 10:43.
Gemarkung: Triefenstein (613), Hainburg (614)
Projekt: druck, Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

WVG-portal

1:1000
0 50 m

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	1

nach Art. 49 GO

8 Bauantrag 22/2020; Bau eines Carports auf einem neu errichteten Stellplatz; Gebsattelstraße 26, Fl. Nr. 285, Homburg a.Main; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens:
Ort:

**Bau eines Carports auf einem neu errichteten Stellplatz
Gebsattelstraße 26, Fl. Nr. 285, Homburg a.Main**

Unterlagen vom:

16.07.2020

Eingang der Unterlagen am:

20.07.2020

Das Baugrundstück liegt:

☐ im Außenbereich

☐ im Innenbereich nach § 34 BauGB

☒ im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes
„Stadtäcker“

Ausnahme/Abweichung/Befreiung:

X ja, weil: Das eigentlich verfahrensfreie Bauvorhaben benötigt eine isolierte Befreiung, von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenze, welche von der Gemeinde zu erteilen ist; weiter ist aufgrund der bereits vorhandenen großen Anzahl an Grenzbebauungen auf dem Grundstück eine Erteilung einer isolierten Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften durch das Landratsamt notwendig.

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar:

ja

Nachbarunterschriften vollständig:

ja

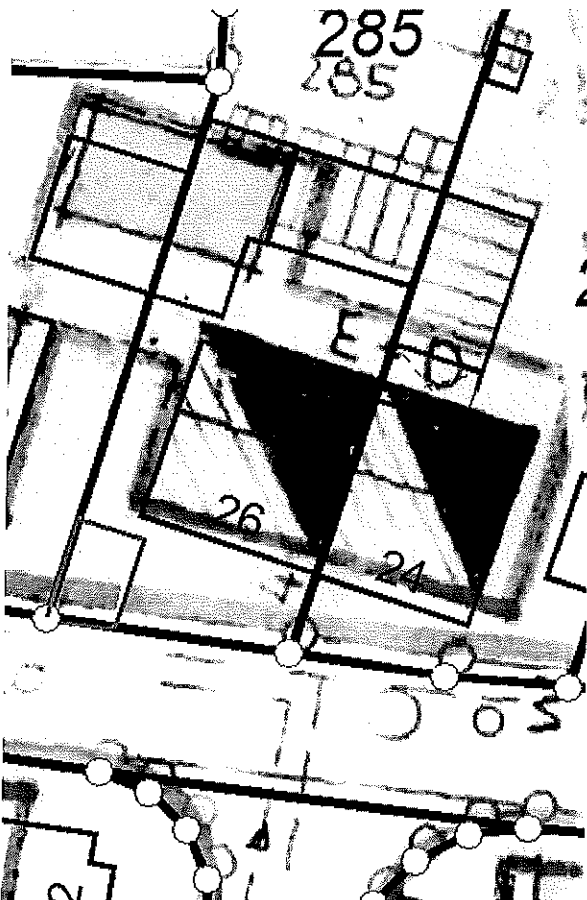
Erschließung gesichert:

ja

Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen:

nein

Anlagen:



Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt dem Antragsteller die beantragte isolierte Befreiung zu erteilen und hinsichtlich der Erteilung der ebenfalls beantragten isolierten Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften, dass gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	14	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

- 9 **Bauantrag 23/2020; Umbau eines Wohnhauses, Anbau an das bestehende Wohnhaus, Abbruch und Neubau des Dachstuhls; Schneeleinsweg 4, Fl. Nr. 160/12, Rettersheim; Beschluss**

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens:

**Umbau eines Wohnhauses, Anbau an das bestehende Wohnhaus, Abbruch und Neubau des Dachstuhls
Schneeleinsweg 4, Fl. Nr. 160/12, Rettersheim**

Ort:

Unterlagen vom:
Eingang der Unterlagen am:
Das Baugrundstück liegt:

10.07.2020
20.07.2020
O im Außenbereich
O im Innenbereich nach § 34 BauGB
**X im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes
„Krentwiebel 2. Änderung, Nr.13“**

Befreiung:

X ja, weil: Der bestehende Dachstuhl (Dachneigung von 35 Grad) soll abgebrochen und ein neuer Dachstuhl mit erhöhtem Drempe und flacherer Dachneigung (17 Grad) soll errichtet werden.

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar:
Nachbarunterschriften vollständig:
Erschließung gesichert:
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen:

ja
ja
ja
nein

Anlagen:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

nach Art. 49 GO

10 Bauantrag 24/2020; Erweiterung des bestehenden Wohnhauses; Alfred-Delp-Straße 15, Fl. Nr. 830 , Lengfurt; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens:

**Erweiterung des bestehenden Wohnhauses
Alfred-Delp-Straße 15, Fl. Nr. 830, Lengfurt**

Ort:

Unterlagen vom:

17.07.2020

Eingang der Unterlagen am:

20.07.2020

Das Baugrundstück liegt:

☐ im Außenbereich

☒ **im Innenbereich nach § 34 BauGB**

☐ im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes „Nr.“

Abweichung:

X ja, weil: Überschreitet im Süd-Osten mit den Abstandflächen der Giebel das eigene Grundstück.

Abweichung aus städtebaulicher Sicht vertretbar:

ja

Nachbarunterschriften vollständig:

ja

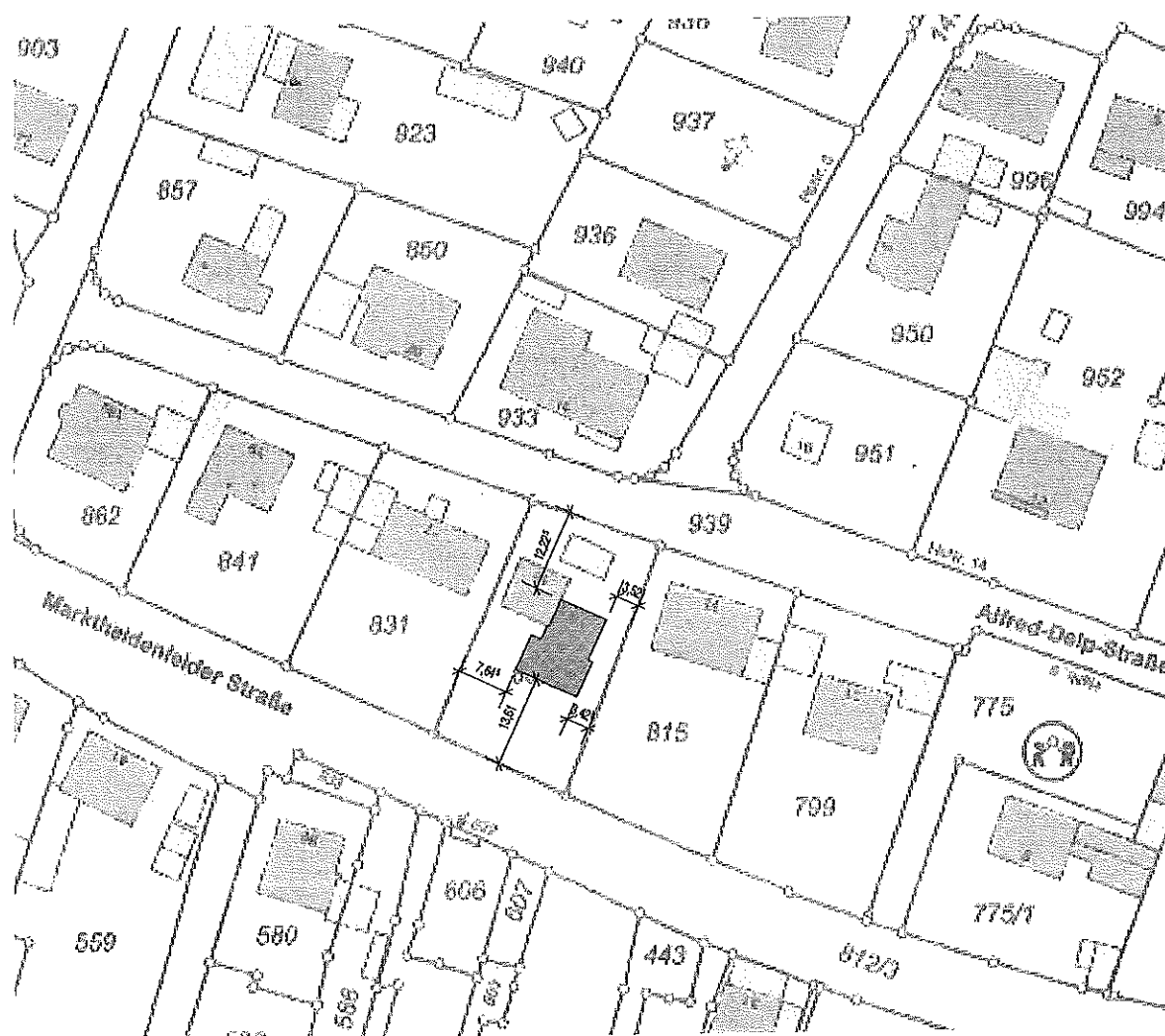
Erschließung gesichert:

ja

Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen:

nein

Anlagen:



Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die beantragte Abweichung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	14	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

11 Bauantrag 25/2020; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Carport u. PV-Anlage; Friedenstraße 49, Fl. Nr. 491 , Trennfeld; Beschluss

Sachverhalt:

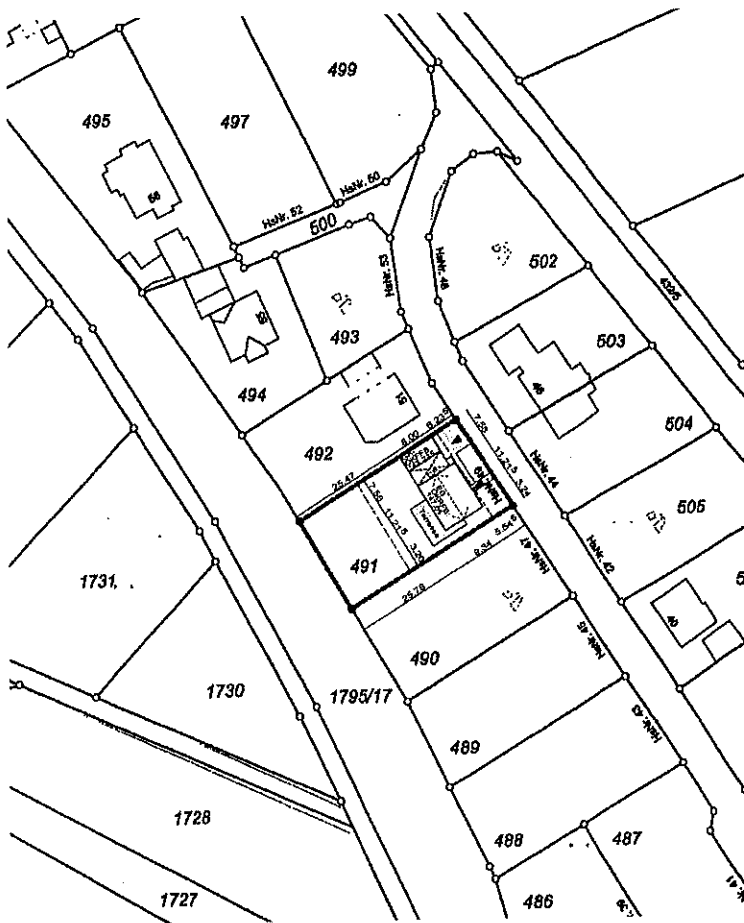
Beschreibung des Vorhabens:	Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Carport u. PV-Anlage
Ort:	Friedenstraße 49, Fl. Nr. 491, Trennfeld
Unterlagen vom:	04.07.2020
Eingang der Unterlagen am:	20.07.2020
Das Baugrundstück liegt:	☐ im Außenbereich ☐ im Innenbereich nach § 34 BauGB ☒ im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes „Friedensstraße“

Befreiung:

X ja, weil: Höheneinstellung der Gebäude, zulässige Oberkante der letzten Vollgeschossdecke max 5.50 m, beantragt hier 6,11m

Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar:	ja
Nachbarunterschriften vollständig:	ja
Erschließung gesichert:	ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen:	nein

Anlagen:

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die erforderliche Befreiung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	14	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

12 Immissionsschutzrecht; Antrag der Cremare Tierkrematorien GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs des Krematoriums für Heimtiere in Triefenstein, Robert-Bosch-Str. 10

Sachverhalt:

Die Cremare Tierkrematorien GmbH beantragte bei der Regierung von Unterfranken die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs ihres Krematoriums für Heimtiere in Lengfurt (=alten Bestand gekauft und auf neuen Stand beantragt).

Die Regierung von Unterfranken bittet mit Schreiben vom 23.06.2020 den Markt Triefenstein bis zum 31.07.2020 um Stellungnahme, ob dem Bauvorhaben der Cremare Tierkrematorien GmbH die immissionsrechtliche Erlaubnis erteilt werden kann.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage wurden mit Bescheid vom 02.05.2011 durch die Regierung von Unterfranken immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Bei den zu genehmigenden Änderungen handelt es sich zum einen um den Austausch des Verbrennungsofens. Dabei wird der bestehende Ofen mit einer Kapazität von < 50 kg/h ausgebaut und durch einen neuen Ofen mit gleicher Kapazität (anderer Hersteller) ersetzt.

Zum anderen wird die Abluftbehandlungstechnik geändert. Dabei wird vorhandene Abluftreinigung, bestehend aus Venturi Quench mit Eindüsung von Wasser mit 40%iger Natronlauge, abgebaut und durch eine Abluftreinigung mit Additiveindüsung und Filter ersetzt. Zudem wird der vorhandene Kamin abgebaut und durch einen neuen ersetzt.

Die Änderungen an der Anlage des Tierkrematoriums sind immissionsschutzrechtlich unbedenklich.

Das gemeindliche Einvernehmen nach Art. 36 Abs. 1 BauGB kann erteilt werden. Der Regierung von Unterfranken wird mitgeteilt, dass der Genehmigung für die beantragte Änderung des Tierkrematoriums seitens des Marktes Triefenstein nichts entgegensteht.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass dem Bauvorhaben der Cremare Tierkrematorien GmbH das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird. Der Regierung von Unterfranken wird mitgeteilt, dass der immissionsrechtlichen Genehmigung nichts entgegensteht.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	14	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

13 Aufstellung des Bebauungsplanes "Hofstadter Weg", Gemarkung Rettersheim nach §13b BauGB; Auslegungs- und Billigungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hofstadter Weg“ im beschleunigten Verfahren nach §13b BauGB beschlossen.

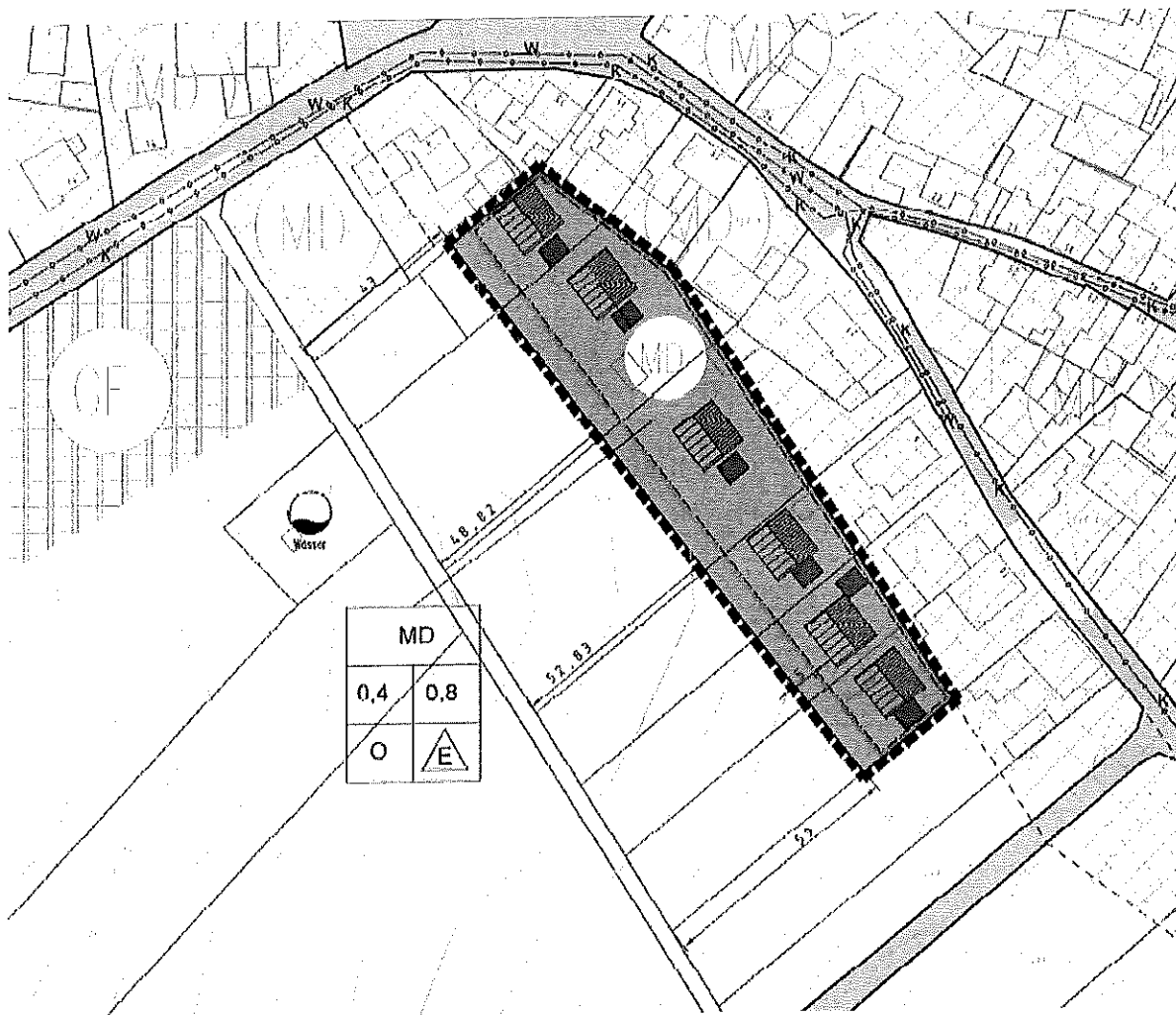
Nach Anhörung der direkt betroffenen Anlieger, kamen keine Einwände bzgl. des Vorhabens.

Zeitgleich fand eine Begehung der Grundstücke durch Herrn Leimeister statt, welcher daraufhin den Grünordnungsplan mit Begründung und die Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit Datum vom 28.07.2020 erstellt hat:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine nennenswerten negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter (siehe 2.3 des Berichts, unter anderem Grundwasser, Lärm, Flora und Fauna etc.) zu erwarten sind.

Die Planunterlagen (Plankarte und dazugehörige Begründung (Version vom 16.06.2020), der Grünordnungsplan und dazugehörige Begründung sowie Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Version vom 28.07.2020) wurden den Marktgemeinderäten im Vorfeld digital übermittelt.

Im weiteren Verfahren ist nun die Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs.2 BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (gem. §4 Abs. 2 BauGB) durchzuführen.

Anlagen:**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat billigt den Planentwurf nebst Begründung vom 16.06.2020 sowie den Grünordnungsplan nebst Begründung sowie die Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 28.07.2020 und beauftragt die Verwaltung die Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. §3 Abs. 2 BauGB) und der formellen Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

nach Art. 49 GO

14 Errichtung einer E-Ladestation an der Schlossmühle Homburg; Beschluss

Sachverhalt:

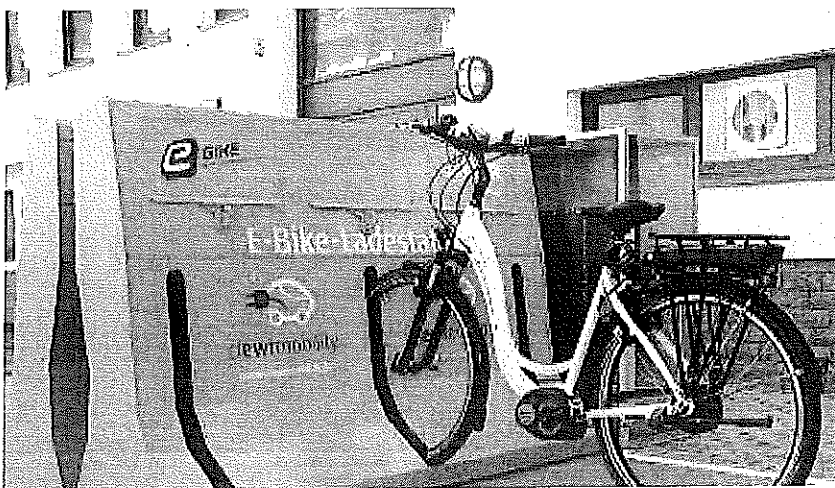
Es wurde in einer der vergangenen Marktgemeinderatssitzungen angeregt, dass zusätzlich zur bereits installierten und in Betrieb genommenen E-Ladestation für Autos auch eine Ladestation für E-bikes An der Schlossmühle in Homburg zur Verfügung gestellt werden sollte.

Bei einem vor Ort Termin wurde als geeignetster Standort (ohne die Durchführung großer Baumaßnahmen möglich) die Parkfläche Nähe der installierten E-Ladestation festgelegt.

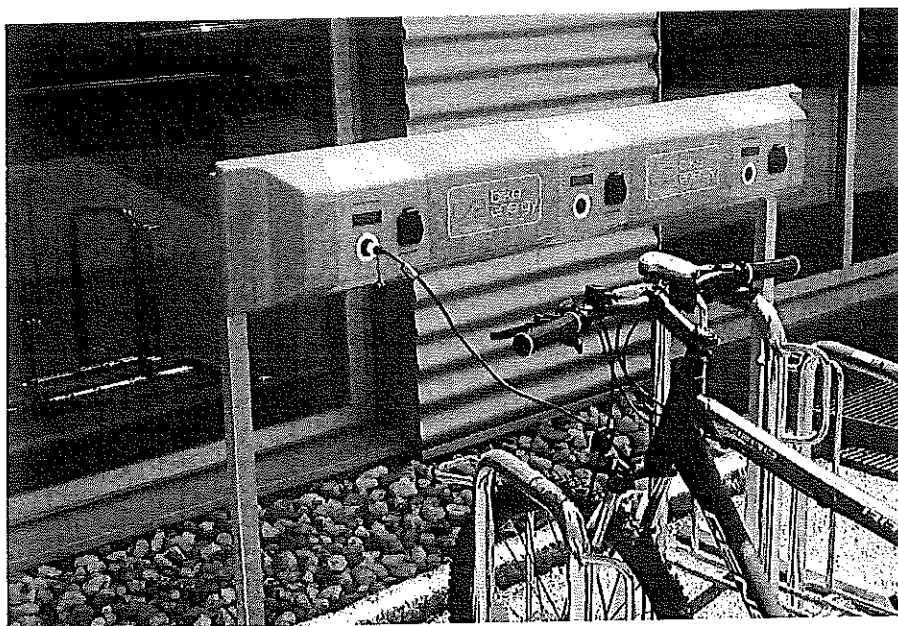
Die Beschilderung und Inbetriebnahme wird entsprechend Beschluss anschließend erfolgen.



Diese 1. Version würde sich optimal neben der Auto-Wallbox anbieten

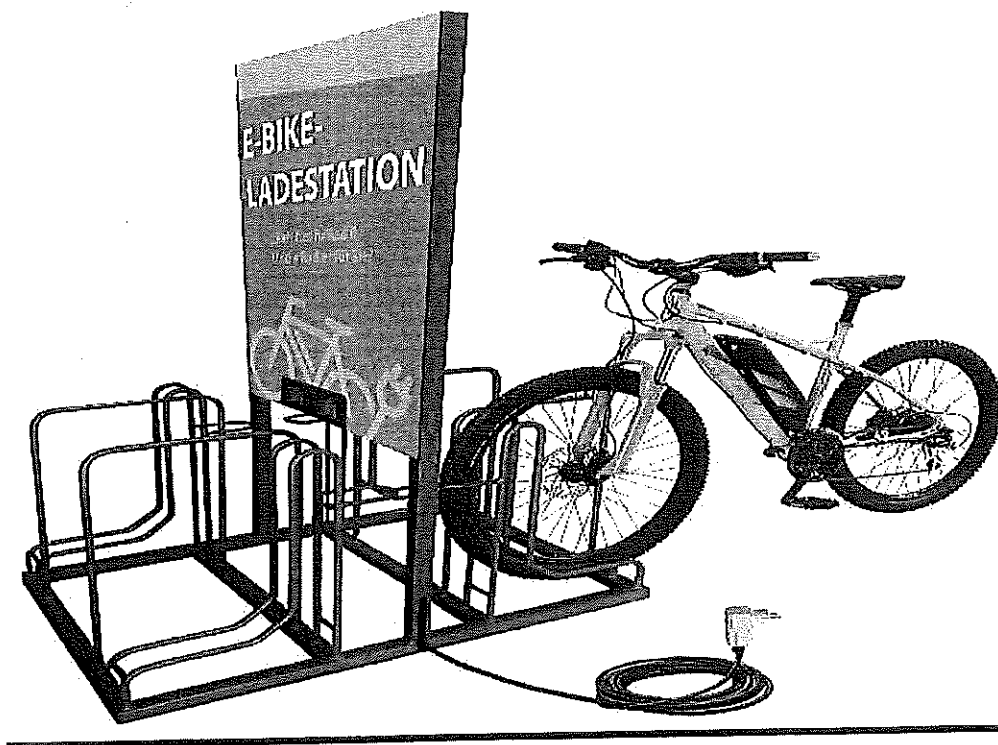


Freistehend für den Schloßplatz Version 2



Version 3, wie Version 1, jedoch freistehend, auch für die Schloßplatz Variante

Version 4: Ebenso für den Schloßplatz freistehend



Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt Version 1 der möglichen E-Ladestationen für E-Bikes in der Nähe der bereits installierten Ladestation für Autos installieren zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	14	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

15 Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet, Oberes Eck, Lengfurt in den Hartgraben - Errichtung der Regenrückhaltebecken und des Regenklärbeckens; Aufhebung des Beschlusses bzgl. einer Standortverlegung vom 21.04.2020; Beschluss**Sachverhalt:**

Am 21.04.2020 hat der Gemeinderat beschlossen, das bereits genehmigte Becken von der urspr. Fl. 4607/7 in den angrenzenden Wald auf eine Teilfläche des Fl. Nr. 4397 zu verlegen.

Nach Rücksprachen bei der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Main-Spessart und Vorsprache beim Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, stellte sich heraus, dass der damals gefasste Beschluss in mehreren Tatbeständen als rechtswidrig einzustufen ist.

In der Sitzung des Marktgemeinderates am 19.05.2020 wurde bereits über die bei einer Umverlegung zu erwartenden Mehrkosten in Höhe von rund 250.000 € berichtet, aber der Beschluss der Aufhebung vertagt um eine Umplanungsvariante entwickeln zu können.

Beim nun vorliegenden Entwurf vom 24.07.2020 kann eine Restfläche auf der Wiese (Fl. Nr. 4607/7) von ca. 1.600 m² erhalten bleiben.

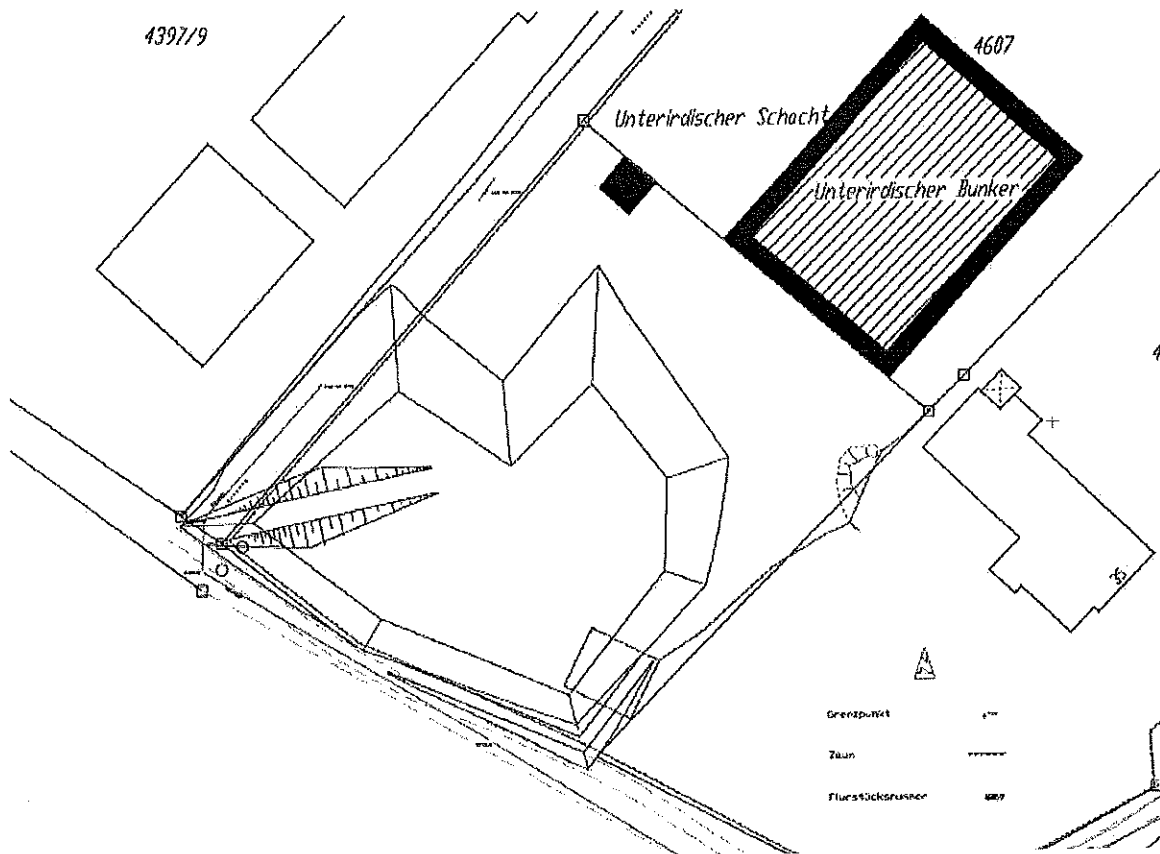
Das ergibt sich zum einen durch Formänderung auf alter Fl. Nr. 4607/7, zum anderen durch Miteinbeziehung der angrenzenden gemeindlichen Grundstücke (Feldwege).

Daniel Gravera und GR Dr. Bruno Hock nehmen an Beratung und Abstimmung nicht teil.

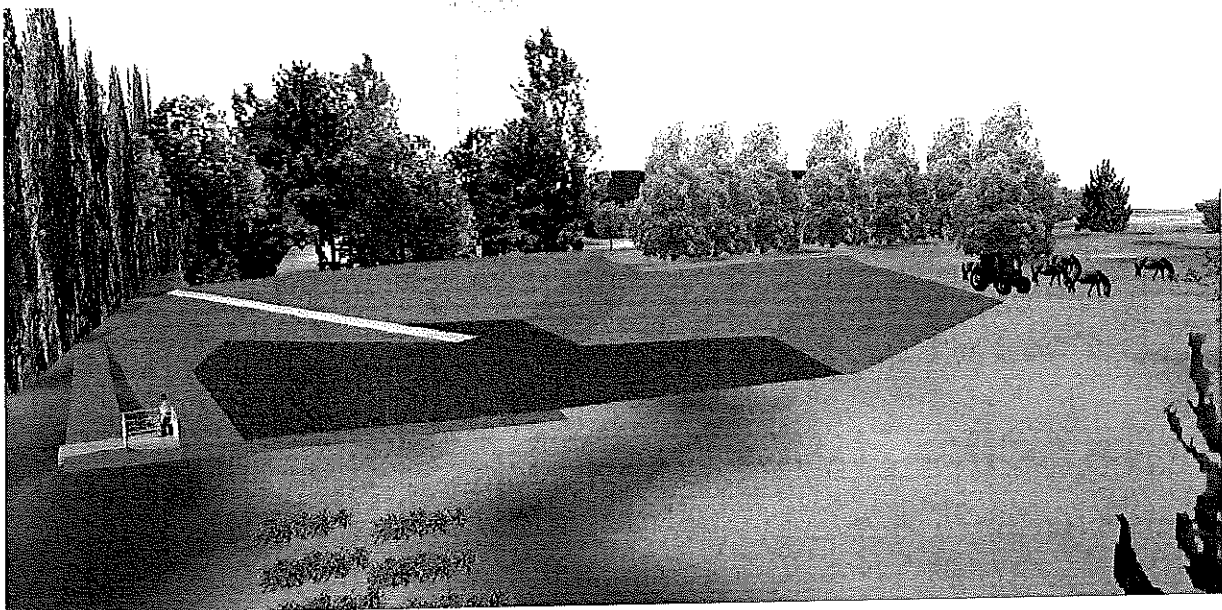
Auf Anfrage von Fr. Engelhardt erläutert die Bürgermeisterin, dass die Kanalisation (Wegbereich) einer Verschiebung nicht entgegenstehe, das wurde insoweit geprüft.

GR Weis erkundigt sich über Mehrkosten. Die Vorsitzende erklärt, dass diese durch Rodung, Ausgleichsfläche etc. bei Verlegung in den Wald entstanden wären. Das sei bei dieser Variante nicht nötig.

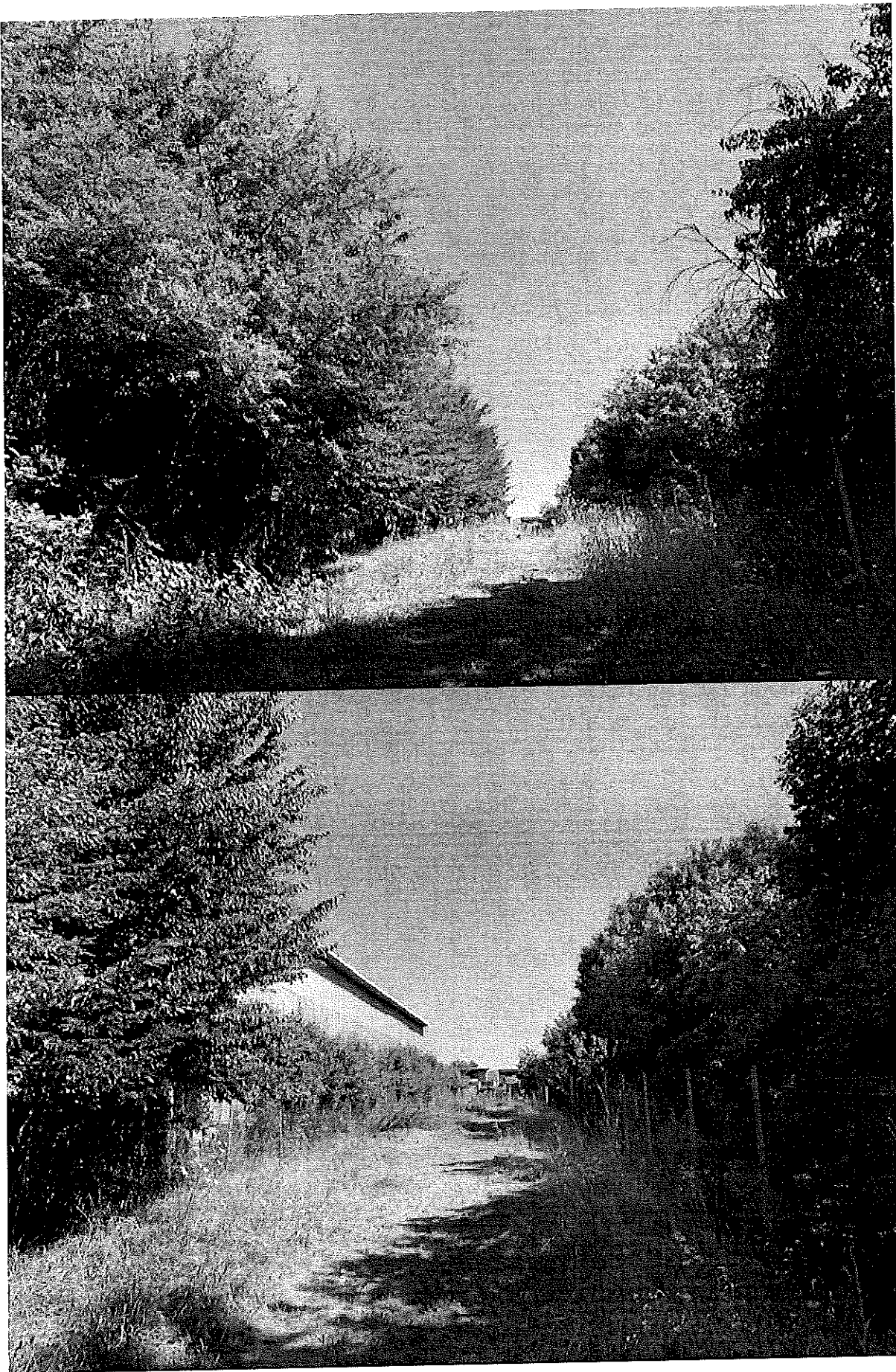
Die Umzäunung, so Fr. Bgm. Deckenbrock auf Anfrage von GRin Engelhardt, könne grundsätzlich erhalten bleiben. Ein evtl. neuer Besitzer der Wiese könnte einen eigenen Zaun in dem Bereich setzen, so er wolle.



Version vom 24.07.2020







Beschluss:**Beschluss 1:**

Der Marktgemeinderat beschließt den Beschluss vom 21.04.2020 TOP 7, Wortlaut:

„Der Marktgemeinderat beschließt die Umverlegung des Regenrückhaltebeckens von der ursprünglich genehmigten Fl. Nr. 4607/7 auf eine Teilfläche der Fl. Nr. 4397; ermächtigt den 1. Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt mit den Abschluss der entsprechenden Honorarverträgen und beauftragt die Verwaltung die entsprechenden Schritte einzuleiten. Die Kosten aus TOP NÖ 1 sollen zwingend eingehalten werden, bei Kostenüberschreitung solle die Verwaltung alsbald den Gemeinderat informieren. Die Verwaltung solle sich an das IB Harth bzgl. eines Entgegenkommens hinsichtlich des Honorars wenden.“

aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	12	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	2	nach Art. 49 GO

Beschluss 2:

Der Marktgemeinderat beschließt die Herstellung des Beckens auf Fl. 4607/7, in der Form „Version vom 24.07.2020“.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	12	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	2	nach Art. 49 GO

16 Erlass Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS); Beschluss

Sachverhalt:

Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung wurde angeregt, die Erschließungsbeitragssatzung neu zu erlassen. Sie stammt aus dem Jahr 1978. Hierbei könne man sich am Muster des Bayer. Gemeindetags orientieren.

Satzungsentwurf:

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt der Markt Triefenstein folgende Satzung:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in
bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege,
Gehwege, kombinierte Geh- und
Radwege) von
 1. enendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 Woch
7,0 m
 2. iedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 Kleins
10,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit 8,5 m
 3. iedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen,
Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten,
Mischgebieten Kleins
 - a) mit
14,0 m
einer Geschossflächenzahl bis 0,7 10,5 m
bei einseitiger Bebaubarkeit
 - b) mit
18,0 m
einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 12,5 m
bei einseitiger Bebaubarkeit
 - c) mit
20,0 m
einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 mit
 - d) mit
23,0 m
einer Geschossflächenzahl über 1,6 Kerng
 4. ebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten mit
 - a) 20,0 m
einer Geschossflächenzahl bis 1,0 mit
 - b) 23,0 m
einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 mit
 - c) 25,0 m
einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 mit
 - d) 27,0 m
einer Geschossflächenzahl über 2,0

5. ... riegebieten
- | | | | |
|----|------------------------------------|--------|-----|
| a) | einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m | mit |
| b) | einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 | 25,0 m | mit |
| c) | einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m | mit |
- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,
- III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,
- IV. für Parkflächen,
- a) Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m, die
- b) sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen, soweit
- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen
- a) Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m, die
- b) sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen, soweit
- VI. für Immissionsschutzanlagen.

- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für
- den Erwerb der Grundflächen,
 - die Freilegung der Grundflächen,
 - die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
 - die Herstellung von Radwegen,
 - die Herstellung von Gehwegen,
 - die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
 - die Herstellung von Mischflächen,
 - die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
 - die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
 - den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
 - die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich
oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine
oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | bei
1,0 |
| 2. | mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss | bei
0,3 |

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12

Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erschließungsbeiträge vom 31.10.1978 außer Kraft.

.....
(Ort, Datum)

.....
(1. Bürgermeisterin)

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die vorgenannte Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) für den Markt Triefenstein.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	12	
Nein-Stimmen	2	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

17 Seniorenbeauftragte/r, Seniorenbeirat, Benennung bzw. Entsendung; Beschluss**Sachverhalt:**

Der Markt Triefenstein wird per Schreiben vom 24.06.2020 gebeten, dem Landratsamt Main-Spessart einen Seniorenbeauftragten / Mitglied für den Seniorenbeirat des Landkreises sowie einen Stellvertreter zu benennen.

Die vier Seniorenbeauftragten des Marktes Triefenstein wurden aufgefordert, sich gemeinsam über einen Vertreter für den Markt Triefenstein sowie einen Stellvertreter abzustimmen.

Frau Inge Behl hat sich freiwillig für diese Tätigkeit gemeldet, Wolfgang Virnekäs ebenso als Stellvertreter.

Persönliche und fachliche Voraussetzungen:

Die zu beauftragende Person soll in der Kommune wohnen und dort ihren Lebensmittelpunkt haben.

Folgende Eigenschaften bzw. Voraussetzungen machen die zu beauftragende Person besonders kompetent für die Aufgabe der SB:

- Ein hohes Maß an Engagement und Kontaktfreude
- Organisations- und Koordinationsfähigkeit
- Affinität zu Seniorenfragen
- Mitgliedschaft im örtlichen Seniorenbeirat oder Arbeitskreis
- Mitgliedschaft im Rat oder Tätigkeit in der Verwaltung
- Die Fähigkeit, überparteilich und überkonfessionell neutral aufzutreten
- Kenntnisse über Anlaufstellen, Beratungsangebote/Netzwerke in der Kommune

Beschluss:

Der Marktgemeinderat ernennt Frau Ingeborg Behl zur Seniorenbeauftragten. Sie wird als Mitglied des Seniorenbeirats des Landkreises entsendet. Als Stellvertreter wird Wolfgang Virnekäs benannt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	14	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

18 Bildung und Besetzung von Ausschüssen, Benennung 2. Stellvertreter; Beschluss**Sachverhalt:**

Die Ausschüsse wurden in der Sitzung am 19.05.2020 vom Gemeinderat besetzt. Im Nachgang wurden nun noch die 2. Stellvertreter benannt.

Haupt- und Finanzausschuss:

Die CSU-Fraktion benennt nun als 2. Stellvertreter für Ausschussmitglied Frau Engelhardt (1. Stellv. Stefan Senger) Herrn Daniel Gravera;
die Freien-Bürger benennen als 2. Stellvertreter für Ausschussmitglied Herrn Dr. Hock (1. Stellv. Karin Öhm) Herrn Marcus Kuntscher.

Bau- und Umweltausschuss, zugleich Ferienausschuss:

Die CSU-Fraktion benennt nun als 2. Stellvertreter für Ausschussmitglied Herrn Virnekäs (1. Stellv. Torsten Gersitz) Herrn Stefan Senger;
die Freien-Bürger benennen als 2. Stellvertreter für Ausschussmitglied Herrn Thamm (1. Stellv. Ralph Scheller) Herrn Dr. Hock.

Zusammenfassung Besetzung neu:**Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern**

CSU Mitglied Stefanie Engelhardt	1. Stellv. Stefan Senger	2. Stellv. Daniel Gravera
CSU Mitglied Torsten Gersitz	1. Stellv. Daniel Gravera	2. Stellv. Wolfgang Virnekäs
SPD Mitglied Peter Weis	1. Stellv. Christoph Müller	2. Stellv. Steffen Schäfer
Freie Bürger Mitglied Bruno Hock	1. Stellv. Karin Öhm	2. Stellv. Marcus Kuntscher
Freie Bürger Mitglied Ralph Scheller	1. Stellv. Marcus Kuntscher	2. Stellv. Werner Thamm
Aus 4 Mach Wir Mitglied Armin Huth	1. Stellv. Christian Völker	2. Stellv. Claudia Holzmann

Bau- und Umweltausschuss, zugleich Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern

CSU Mitglied Daniel Gravera	1. Stellv. Stefan Senger	2. Stellv. Stefanie Engelhardt
CSU Mitglied Wolfgang Virnekäs	1. Stellv. Torsten Gersitz	2. Stellv. Stefan Senger
SPD Mitglied Steffen Schäfer	1. Stellv. Christoph Müller	2. Stellv. Peter Weis
Freie Bürger Mitglied Werner Thamm	1. Stellv. Ralph Scheller	2. Stellv. Bruno Hock
Freie Bürger Mitglied Marcus Kuntscher	1. Stellv. Bruno Hock	2. Stellv. Karin Öhm
Aus 4 Mach Wir Mitglied Christian Völker	1. Stellv. Armin Huth	2. Stellv. Claudia Holzmann

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die oben genannte Ausschussbesetzung.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	14	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

19 Anfragen

GRin Engelhardt hatte angeregt, dass bei den Verkabelungsarbeiten im Fahrradwegbereich großflächig asphaltiert werde, nicht kleinteilig Flächen ausgebessert würden. Es sei gegenüber der ausführenden Firma darauf zu bestehen.

GR Virnekäs spricht an, dass zuletzt vermehrt wieder Autobahnlärm zu hören gewesen sei. Auf Anregung von Anwohnern aus Rettersheim hin, so die Bürgermeisterin, habe zuletzt ein Vor-Ort-Termin mit diesen und der Autobahndirektion stattgefunden.

Ergebnis sei, dass eine Bepflanzung auf einer Fläche von 2 km auf Rettersheimer Seite von der Autobahndirektion angelegt wird. Vergleichswerte zur Situation in der Vergangenheit (vor Bau der Lärmschutzwand) lägen nicht vor. Die Autobahndirektion prüft eine Doppelbeplankung.

GR Senger mahnt an, dass eine Bepflanzung auf Rettersheimer Seite noch nicht das Ende sein könne und noch weitere Maßnahmen erforderlich sind. Dem stimmt die Bürgermeisterin, wie auch der GR, zu.

Dr. Hock regt an, das Schallschutzgutachten, ggf. durch eine externe Fachfirma, gründlich zu prüfen.

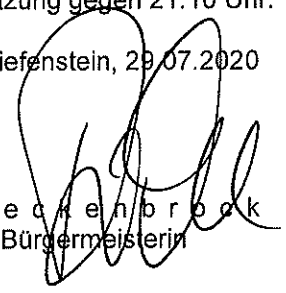
GRin Engelhardt beschreibt, dass An der Setz, Trennfeld, im Zuge des Glasfaserausbaus inmitten der Straße aufgehört wurde. Bürgermeisterin und GR Huth erläutern, dass wer über entsprechende Leitungen verfüge, angeschlossen werde, das hänge mit dem Förderverfahren zusammen.

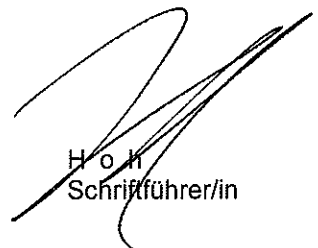
GR Virnekäs beschreibt die Parksituation an der Hauptstr. Trennfeld weiterhin als schlimm. Zudem würden gerade in der Urlaubszeit viele Wohnmobile in Homburg am Main stehen. Ein Stellplatz hierfür wäre sinnvoll, ebenso mehr Mülleimer. Die Flächen an den Mainwiesen würden durch den vielen Verkehr in Mitleidenschaft gezogen, gerade bei schlechtem Wetter.

GRin Engelhardt weist darauf hin, dass der Weg Richtung Kläranlage verbotswidrig befahren werde und sich dort häufiger unbefugte Menschen zum Feiern aufhielten, was mit entsprechendem Lärm verbunden ist.

Nachdem keine Wortmeldungen vorgebracht werden schließt die Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung gegen 21.10 Uhr.

Triefenstein, 29.07.2020


D e c h e n b r o c k
1. Bürgermeisterin


H o c k
Schriftführer/in